

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der 5-ASA-Anlage durch die Errichtung eines neuen Dampferzeugers inkl. zugehöriger Infrastruktur als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage am Standort der PharmaZell GmbH in Raubling

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.12.2022, Az.: 35-824-50**

Die PharmaZell GmbH beantragte mit Schreiben vom 01.08.2022 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der 5-ASA-Anlage. Als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage soll eine Dampfkesselanlage (Gebäude D63) mit einem 50 m<sup>3</sup> Öltank inklusive dazugehöriger Infrastruktur am Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.9 (Verfahrensart GE) und des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen. Bei Änderungsvorhaben gilt nach § 9 Abs. 4 UVP der § 7 UVPG entsprechend.

Aufgrund der Kennzeichnung „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 ist nach § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, TÜV- Berichten, eigener Ermittlungen, und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Hinsichtlich Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, Standort des Vorhabens sind aufgrund der Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage erfolgen auf dem bereits bestehenden Gelände der PharmaZell GmbH. Die Dampfkesselanlage ist im Hinblick auf die bereits bestehenden Gebäude und Einrichtungen von geringer Bedeutung.

Unter Einhaltung der im Genehmigungsbescheid getroffenen Auflagen sind weder erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftverunreinigung noch Belästigungen durch erhöhte Lärmimissionen für die Nachbarn zu erwarten.

Auch das Unfallrisiko kann bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid getroffenen Auflagen als gering eingestuft werden.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der auftretenden Emissionen und nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch diese Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim

Albrecht